

AUFBEWAHRUNG



- Bei mehreren Räumen gleicher Art dürfen je Brandabschnitt die Höchstmengen nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Dies gilt auch für mehrere Einzelgeschäfte in Einkaufszentren und Passagen, wenn die einzelnen Verkaufsstellen nicht durch Brandabschnitte voneinander getrennt sind.
- Der Aufstellungsort des/der Container(s) ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

Weitere Auskünfte erteilt die zuständige

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd;
Regionalstellen Gewerbeaufsicht
 - 55116 Mainz; Kaiserstr. 31
Telefon: 06131 96030-0
 - 67433 Neustadt/W.; Karl-Helfferich-Str. 2
Telefon: 06321 99-10
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord;
Regionalstellen Gewerbeaufsicht
 - 55743 Idar-Oberstein; Hauptstr. 238
Telefon: 06781 5650
 - 56068 Koblenz; Stresemannstr. 3
Telefon: 0261 120-0
 - 54290 Trier; Deworastr. 8
Telefon: 0651 46010
- Landesamt für Umwelt
55116 Mainz; Kaiser-Friedrich-Str. 7
Telefon: 06131 6033-1243

Impressum

Programmarbeit 2017

Eine Initiative der Gewerbeaufsicht für einen effizienten und nachhaltigen Arbeits- und Umweltschutz

Herausgeber/Herstellung:

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Bearbeitung: Frank Wosnitza

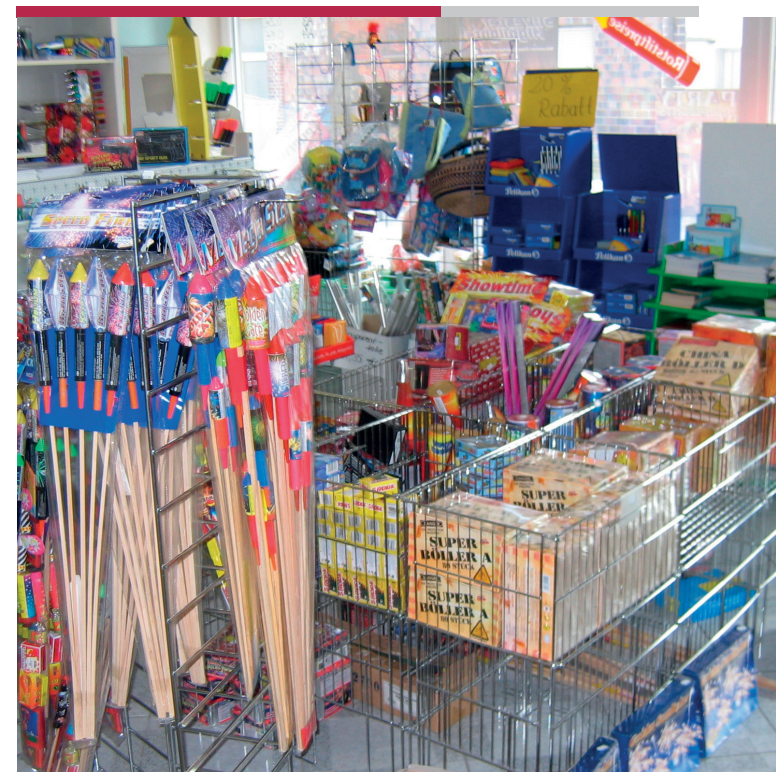
Abbildungen: SGD Süd, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. www.bam.de

Stand: November 2017



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR UMWELT

2017 VERKAUF UND AUFBEWAHRUNG VON SILVESTERFEUERWERK DER KATEGORIEN 1 + 2



Anzeige bei den Regionalstellen Gewerbeaufsicht

Aufbewahrung und Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände unterliegen den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes. Der erstmalige Verkauf der Feuerwerkskörper ist mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

In der Anzeige ist die dafür verantwortliche Person zu benennen. Änderungen, insbesondere in der Verantwortlichkeit sowie die Beendigung der Tätigkeit, sind unverzüglich mitzuteilen.

Abgabe:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Klasse II) dürfen in der Zeit vom 01. Januar bis zum 28. Dezember dem Verbraucher nicht feilgeboten oder überlassen werden. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot bereits mit Ablauf des 27. Dezember.
- In diesem Jahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Klasse II) ab dem **28. Dezember** angeboten werden.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Klasse II) dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.

BAM-Zulassung bzw. Konformitätsnachweis

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur abgegeben werden, wenn sie mit einer BAM-Prüfnummer (z. B. BAM-P II ... [altes Recht] oder BAM-F2 ... in Verbindung mit einem CE-Zeichen [neues Recht]) gekennzeichnet und mit einer Gebrauchsanweisung versehen sind.



VERKAUF



Verkaufsräume

Pyrotechnische Gegenstände – außer Kategorie 1 (Klasse I) – dürfen nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Der Verkauf aus einem Kiosk oder in Verkaufspassagen ist verboten.

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer sind im Bereich der Verkaufsstellen verboten. Ein entsprechendes Hinweisschild muß vorhanden sein. Feuerlöschgeräte (z. B. 6 kg Feuerlöscher) sind bereitzustellen.

Verkaufspräsentation

In Schaufenstern dürfen pyrotechnische Gegenstände nicht ausgestellt werden; ausgenommen sind Gegenstände in Blisterverpackungen (Sicherheitsverpackung), die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassenen sind, Knallbonbons und Attrappen.

Verkauf

Ein Verkauf mit Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände in Blisterverpackungen angeboten werden und eine Kontrolle durch das Verkaufspersonal sichergestellt ist. Ungeblisterte Gegenstände müssen in Verkaufsräumen in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden.

AUFBEWAHRUNG

Lagerräume

Lagerräume zur Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen. Es darf weder geraucht noch offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Leicht entzündliche oder leicht brennbare Stoffe sowie Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen) dürfen ebenfalls nicht in den genannten Räumen aufbewahrt werden. Zur Brandbekämpfung ist ein Feuerlöscher z. B. PG 12 bereitzuhalten.

Genehmigungsfreie Aufbewahrungsmenge

Durch die Änderung der zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz orientiert sich in diesem Jahr die genehmigungsfreie Aufbewahrungsmenge an dem Nettogewicht der explosionsgefährlichen Stoffe in den pyrotechnischen Gegenständen (Nettoexplosivstoffmasse „NEM“). Hierbei darf die Menge an ungeblisterter Ware höchstens 20% betragen. Folgende Mengen dürfen genehmigungsfrei aufbewahrt werden:

Aufbewahrungsort	NEM in kg	
	insgesamt	davon ungeblisterter
Verkaufsraum	70	14
Lageraum (allg. Anforderungen an den baulichen Brandschutz ¹⁾)	100	20
Brandschutz		
Lageraum in einem gewerblich genutzten Gebäude ohne Wohnraum (zusätzliche Anforderungen an den baulichen Brandschutz ²⁾)	350	70
Ortsbewegliche Aufbewahrung (z. B. Container)	350	70

¹⁾ Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.

²⁾ Bauweise entspricht mindestens F30/T30